



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer 27 O 285/07

verkündet am : 03.07.2007

■■■■■, Justizsekretär z. A.

In dem Rechtsstreit

■■■■■

gegen

rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg
Prozessbevollmächtigter:
Kanzlei Schertz Bergmann

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 03.07.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht von Bresinsky

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 27. März 2007 wird zu 1.d) bestätigt.
2. Die weiteren Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Tatbestand

Die Antragstellerin macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch im einstweiligen Rechtsschutz geltend.

Sie betreibt verschiedene soziale Einrichtungen und ist Trägerin des Lazarus Krankenhaus und Hospiz.

Die Antragsgegnerin strahlte in der in ihrem Regionalfernsehprogramm gesendeten "Abendschau" am 17. Februar 2007 einen Bericht über das Pflegeheim ■■■■■ aus, der u. a. die verfahrensgegenständlichen Äußerungen enthielt und in dem es außerdem hieß, dass es bislang nur einen aktenkundigen Fall gebe, dass sich aber die Hinweise verdichteten, dass es dort gängige Praxis gewesen sei, Patienten ruhig zu stellen, wenn der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) einen Besuch angekündigt hatte, um die Pflegestufe der Patienten zu überprüfen, und zwar durch das beruhigende Mittel Dipiperon, damit die betroffenen Patienten in einer möglichst hohen Pflegestufe eingestuft würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Beitrags wird auf die zu den Akten gereichte Mitschrift (Anlage Ast 2) verwiesen.

In einem Fall hatte eine zwischenzeitlich entlassene Pflegerin, die zugleich Etagenleiterin war, einer Patientin am 7. August 2006 ohne ärztliche Anordnung das Mittel Dipiperon einen Tag, bevor der MDK zur Begutachtung erschien, verabreicht. Am 28. August 2006 wandte sich die Pflegerin an die Pflegedienstleiterin Frau ■■■■■ und teilte ihr mit, dass sie der betreffenden Patientin Dipiperon verabreicht habe, um sie wegen der MDK-Untersuchung ruhig zu stellen, um die bevorstehende körperliche Untersuchung und Pflegegruppeneinstufung zu erleichtern. Am nächsten Tag sandte Fr. ■■■■■ der Pflegerin eine E-Mail, in der es hieß:

"Außerdem habe ich mir Ihre Information von gestern Nachmittag durch den Kopf gehen lassen. Ich frage mich jetzt, warum wollen Sie die Ärzte informieren, dass Sie nicht mehr dieses Medikament verabreichen, wenn der MDK ins Haus kommt, für eine PS bzw. die ZP 550

Höhergruppierung zu forcieren. Es wird im Team besprochen und damit hat sich das Ganze. Keine Medikation, sondern gute Dokumentation, das ist der Auftrag. Meines Erachtens war es eine Empfehlung von Frau (...) und keine Anordnung. Empfehlungen können viele ausgesprochen werden, ob danach gehandelt wird, ist die Entscheidung des jeweiligen Menschen. Entscheiden Sie sich und Ihr Team dagegen, dann ist das okay. Frau (...) wird möglicherweise sagen, dass mussten Sie nicht tun. Denken Sie einfach darüber nochmals nach wie Sie vorgehen wollen. Vorschnelles Handeln ist nicht immer das Beste."

Bei der Antragstellerin werden für jeden Patienten eine Bewohnerakte, die die Pflegedokumentation enthält, eine Arztakte mit den medizinischen Befunden sowie eine Sozialakte geführt. Im Mai 2006 wurde festgestellt, dass die Arztakte der Patientin, der später Dipiperon verabreicht wurde, verschwunden war. Die Originalakte war hinter das Hängeregister gerutscht und wurde im Januar 2007 wieder aufgefunden.

Die Antragstellerin, die darauf verweist, dass es keine gängige Praxis gebe, vor einer Begutachtung durch den MDK Patienten ruhig zu stellen, dass noch im Mai 2006 eine Ersatzakte angelegt worden sei, die Duplikate sämtlicher Unterlagen der Originalakte enthalten habe und die auf Anforderung unmittelbar der Staatsanwaltschaft übergeben worden sei, und dass es sich bei der mit dem Antrag zu 2d) angegriffenen Äußerung um eine unwahre Tatsachenbehauptung handele, hat die einstweilige Verfügung vom 27. März 2007 erwirkt, mit der der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, in Bezug auf die von der Antragstellerin betriebene Pflegeeinrichtung ■■■■■ in Berlin-■■■■■ (■■■■■) folgende Äußerungen eines angeblichen Mitarbeiters der Einrichtung zu verbreiten:

b) "Die zuständige Ärztin, die an diesem Tag Dienst hatte, hat darüber gelacht und hat gesagt: Na ja, das ist doch ganz toll, da kann sie endlich mal ausschlafen. Oder: da hast du ihr wohl zu viel gegeben, hat sie auch gesagt zu der Etagenleitung.", ohne hinzuzufügen, dass dieser Vorfall bestritten wird;

d) "Ich weiß, dass in dem Zusammenhang die Dokumentation der betroffenen Bewohnerin für eine geraume Zeit spurlos verschwunden war. Die Arztakte war nicht auffindbar, also es ist vertuscht worden. Und das weiß auch die Leitung des Hauses, dass es so gelaufen ist."

Gegen Ziffer 1 d) dieser der Antragsgegnerin zwecks Vollziehung zugestellten einstweiligen Verfügung richtet sich ihr Widerspruch.

Sie meint, es bestehe kein Verfügungsgrund, weil die Antragstellerin nach der Abmahnung noch einen Monat mit der Stellung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung zugewartet habe. Der Antrag sei aber auch nicht begründet, weil sie nur wahre Tatsachen berichtet habe. Die Arztakte sei auch für die Bestimmung der Pflegestufe relevant. Es liege nahe, dass das Verschwinden der Akte mit der Vergabe des Dipeperon zu tun habe. Der letzte Satz der angegriffenen Äußerung stelle im Kontext eine Meinungsäußerung dar, die zulässig sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Sie vertieft ihr bisheriges Vorbringen.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 925, 936 ZPO).

Die einstweilige Verfügung ist nicht etwa wegen eines mangelnden Verfügungsgrundes aufzuheben. Zwar hat die Antragstellerin den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung erst einen Monat nach der Abmahnung gestellt. Dies kann u. U. die Annahme eines Eilbedürfnisses entfallen lassen (Kammergericht, Beschluss vom 12. Mai 2006, Az.: 9 U 232/05). Nach dieser Entscheidung sind jedoch letztlich die Umstände des Einzelfalls entscheidend dafür, welche Zeitspanne noch hinreichend ist. In jenem Fall ließ das Zuwarten von einem Monat zwischen Abmahnung und Stellung des Verfügungsantrags den Verfügungsgrund entfallen, weil kein Hindernis und keine ersichtliche Erschwernis, den Verfügungsantrag in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Reaktion auf die Abmahnung zu stellen, vorlag.

Vorliegend verhält es sich jedoch anders, weil der Fall nicht unerhebliche tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Jedenfalls der Sachverhalt musste zunächst umfassend durch die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin geklärt und die im Rahmen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung notwendigen Glaubhaftmachungsmittel beschafft werden. Diese konnten sich auch nicht in der Glaubhaftmachung einer simplen einfach zu überschauenden Tatsache erschöpfen.

Die Antragstellerin hat einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der angegriffenen verfügungsgegenständlichen Äußerung gegen die Antragsgegnerin aus §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 2 Abs. 1 GG.

Hinsichtlich der verschwundenen Akte konnte die Antragsgegnerin nicht darlegen, dass tatsächlich die Arztakte "in dem Zusammenhang", d. h. im Zusammenhang mit der Vergabe von Dipiperon an eine Patientin verschwunden war und nicht sofort auf Anforderung an die Polizei übergeben wurde.

Unstreitig ist sie drei Monate vorher verschwunden und daher gerade nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit der unzulässigen Medikation. Dass es irgendeinen "Zusammenhang" des Verschwindens der Akte mit dieser Medikation gegeben hätte, ist weder im Ansatz dargelegt noch aus dem zeitlichen Ablauf ersichtlich oder auch nur naheliegend. Es handelt sich daher gerade nicht um wahre Tatsachenbehauptungen, die die Antragsgegnerin aufgestellt hat, sondern um unwahre. Dass Gleiche gilt für die Aussage, dass etwas vertuscht worden sei, dass also jemand zielgerichtet die Akte habe verschwinden lassen, um die Unzulässigkeit der Medikation zu verbergen. Auch insoweit ergeben sich keinerlei Anzeichen dafür, dass diese Behauptung richtig wäre, so dass nach der insoweit ins Äußerungsrecht transformierten Regel zur Glaubhaftmachungslast des § 186 StGB davon auszugehen ist, dass die Aussage unwahr ist (vgl. BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622).

Es ist im Übrigen, ohne dass es darauf noch entscheidend ankäme, auch hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Duplikat der verschwundenen Akte auf Anforderung der Staatsanwaltschaft ausgehändigt wurde.

Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, der letzte Satz der angegriffenen Äußerung stelle eine Meinungsäußerung dar, kann dies offen bleiben. Entweder handelt es sich nämlich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, da die Antragsgegnerin für die Richtigkeit keinerlei Anhaltspunkte aufzuzeigen vermag. Oder es handelt sich um eine wertende Schlussfolgerung, die aber ausschließlich auf einer falschen Tatsachenbehauptung fußt, nämlich der, dass die Akte im Zusammenhang mit der unzulässigen Medikation verschwunden sei und damit insoweit etwas habe vertuscht werden sollen. Eine solche auf falschen Tatsachenbehauptungen beruhende Meinungsäußerung ist aber ebenfalls unzulässig (vgl. BVerfG AfP 2003, 535 ff.).

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Mauck

Becker

Bresinsky



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 285/07

20.08.2007

In Sachen

■■■■■

gegen

rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg
Prozessbevollmächtigter:
Kanzlei Schertz Bergmann

wird der Tatbestand des Urteils vom 3. Juli 2007 dahingehend berichtigt, dass der erste Teil des Satzes auf Seite 3 der Urteilsausfertigung richtig, wie folgt, lautet:

“Die Antragstellerin, die darauf verweist, dass es keine gängige Praxis gebe, vor einer Begutachtung durch den MDK Patienten ruhig zu stellen, dass noch im Mai 2006 eine Ersatzakte angelegt worden sei, die Duplikate sämtlicher Unterlagen der Originalakte seit dem 18. Januar 2006 enthalten habe und die auf Anforderung unmittelbar der Staatsanwaltschaft übergeben worden sei, (...)”

Mauck

Becker

Bresinsky